

220.150 Ausführungsbestimmungen über die Haftpflichtversicherung für die Haftung des Kantons nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GVV zum SchKG) ¹

von der Regierung erlassen am 9. Dezember 1996

Art. 1 ² Versicherungssumme

¹ Die Versicherungssumme pro Schadenereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Schadenverhütungskosten beträgt 5 Millionen Franken.

² ... ³

³ ⁴ Die Versicherungssumme pro Schadenereignis für Veruntreuungsschäden beträgt 0.5 Mio. Franken.

Art. 2 Selbstbehalt

¹ ⁵ Bei reinen Vermögensschäden und Schadenverhütungskosten beträgt der Selbstbehalt 10 Prozent des Schadens, maximal 1 000 Franken pro Ereignis. Bei Personenschäden ist kein Selbstbehalt zu übernehmen. Bei Sachschäden beträgt der Selbstbehalt 100 Franken pro Ereignis. Bei Veruntreuungsschäden beträgt der Selbstbehalt 5 Prozent des Schadens. Den Selbstbehalt trägt der Kanton beziehungsweise tragen die Vollzugsorgane.

² Der Kanton kann auf die Personen Rückgriff nehmen, die den Schaden verursacht haben.

Art. 3 ⁶ Prämien

¹ Der Kanton bezahlt 10 Prozent der Jahresprämie. Der Rest der Prämie wird je zur Hälfte auf die Kreise und Bezirke aufgrund der Einwohnerzahlen aufgeteilt.

² Dabei werden die folgenden Einwohnerkategorien angewandt:

1. Kreise mit

- a) bis 2 000 Einwohnern
- b) 2 001 bis 5 000 Einwohnern
- c) 5 001 bis 10 000 Einwohnern
- d) 10 001 bis 15 000 Einwohnern
- e) 15 001 bis 20 000 Einwohnern
- f) 20 001 bis 50 000 Einwohnern

2. Bezirke mit

- a) bis 10 000 Einwohnern
- b) 10 001 bis 20 000 Einwohnern
- c) 20 001 bis 30 000 Einwohnern
- d) 30 001 bis 50 000 Einwohnern

³ ⁷ Die Versicherungsverträge können eine Überschussbeteiligung vorsehen. Ein allfällig erzielter Überschuss geht an den Kanton.

Art. 4 ⁸ Anzeigepflicht im Schadenfall

Ereignet sich ein Schadenfall, sind die gemäss Artikel 10 Absatz 1 GVV zum SchKG ⁹ Versicherten verpflichtet, das Departement für Finanzen und Gemeinden unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 220.100
- 2 Fassung gemäss RB vom 23. Oktober 2001
- 3 Aufgehoben gemäss RB vom 21. Dezember 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 4 Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 5 Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 6 Fassung gemäss RB vom 23. Oktober 2001
- 7 Fassung gemäss RB vom 21. Dezember 2004; tritt am 1. Januar 2005 in Kraft
- 8 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4283; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 9 BR 220.100